

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundesministerium für  
soziale Sicherheit und  
Generationen  
Stubenring 1  
1010 Wien

|                    |                      |                      |                                                                                               |             |              |
|--------------------|----------------------|----------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|--------------|
| <i>Ihr Zeichen</i> | <i>Unser Zeichen</i> | <i>Bearbeiter/in</i> |  <i>DW</i> | <b>2273</b> | <i>Datum</i> |
| 21.145/15-3/02     | SV-GSt               | Weißensteiner        | <b>FAX</b>                                                                                    | <b>2695</b> | 21.05.2002   |

*Betreff:*

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) geändert wird

Die Bundesarbeitskammer nimmt zum vorliegenden Entwurf, mit dem eine Neuregelung des Beitragssystems nach dem BSVG in Bezug auf die bäuerlichen Nebentätigkeiten erfolgen soll, wie folgt Stellung:

Ausgehend von der Entschließung des Nationalrats vom 2. Oktober 1996, alle Erwerbseinkommen in die Sozialversicherung einzubeziehen, sind die bäuerlichen Nebentätigkeiten seit 1. Jänner 1999 in den Versicherungsschutz der bäuerlichen Sozialversicherung einbezogen, wobei vier Gruppen von Nebentätigkeiten bestehen.

Diese beitragsrechtliche Zuordnung soll nun neu geordnet werden. Dabei werden den Versicherten weitgehende Möglichkeiten eröffnet, die Beitragsentrichtung nach den unterschiedlichen Veranlagungsformen des Steuerrechts hin auszurichten (nach Einkommenssteuerbescheid oder pauschaliert). Wählt der Versicherte die pauschalierte Berechnung der Beitragsgrundlage, ist ein Freibetrag von jährlich € 3.700,-- vorgesehen.

Aus Sicht der gesetzlichen Interessenvertretung der unselbständig Beschäftigten wird diese Maßnahme abgelehnt. Bezieht ein pflichtversicherter Dienstnehmer aus einem weiteren Beschäftigungsverhältnis Einkommen, so unterliegt auch dieses Einkommen zur Gänze (bis zur Höchstbeitragsgrundlage) der Sozialversicherungspflicht.

Durch die jährliche Möglichkeit zwischen pauschalierter Berechnung der Beitragsgrundlage und Berechnung nach den tatsächlichen Einkünften gemäß Einkommenssteuerbescheid zu wählen, ergeben sich spekulative Möglichkeiten der Beitragsgestaltung.

Die in den finanziellen Erläuterungen angegebenen Mehreinnahmen von ca 1,5 Mio Euro pro Jahr sind aus Sicht der Bundesarbeitskammer im Hinblick auf die finanzielle Situation der Bauernsozialversicherung zu begrüßen, können jedoch die oben genannten Bedenken gegen die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht ausräumen.

Der Präsident:

Herbert Tumpel

Der Direktor:  
iV

Georg Ziniel